

1/SN-347/ME

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax (02742) 57500 5540  
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ, 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dem GESETZENTWURF	
Zi. 112	-GE/19-04
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt 25. Feb. 1994	
<small>(02742) 53110</small>	

Beilage

Senat-A-230/100

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Dr. Moser

Bezug  
600.127/3-V/2/94

Bearbeiter  
Dr. Meindl

(02742) 57500 Durchwahl  
5533

Datum  
18. Februar 1994

Betrifft  
Novellierungsvorschlag für den § 52 Abs. 2 AVG  
Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger  
Begutachtungsverfahren

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf für eine Änderung des § 52 Abs. 2 AVG mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme übermittelt.

Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. Meindl  
Stellvertretender-Vorsitzender

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

gdt

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH**

Neugebäudeplatz 1  
3100 St. Pölten  
DVR 0667625

Fernschreibnummer 13 41 45  
Telefax (02742) 57500 5540  
(0222) 53110 5540

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NO. 3100

Sprechtag Dienstag 8 - 12 und 16 - 19 Uhr  
Amtsstunden MO - FR 8 - 16 Uhr

An das  
Bundeskanzleramt  
Rathausplatz 2  
1014 Wien

Beilagen

Senat-A-230/100

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

(0222) 53110

Bezug

Bearbeiter

(02742) 57500 Durchwahl

Datum

600.127/3-V/2/94

Dr. Meindl

5533

18. Februar 1994

Betrifft

Novellierungsvorschlag für den § 52 Abs. 2 AVG  
Heranziehung nichtamtlicher Sachverständiger  
Begutachtungsverfahren

Zu dem Entwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorgesehene Ergänzung des § 52 Abs. 2 AVG wird nicht für notwendig erachtet, da es bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage den Parteien freisteht, auf ihre Kosten ein Privatgutachten beizubringen. Die Regelung erscheint aber im Sinne der Gleichbehandlung aller Parteien im Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren problematisch. Dies deshalb, weil durch die vorgesehene Regelung zwei Klassen von Parteien geschaffen werden, nämlich solche Parteien, die sich aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse die Bestellung von nichtamtlichen Sachverständigen leisten können und solchen Parteien, die finanziell hiezu nicht in der Lage sind.

Sollte trotzdem an diesem Novellierungsvorschlag festgehalten werden, so müßte sichergestellt werden, daß ausschließlich die Behörde den Sachverständigen auswählt und nicht die Partei ein allfälliges Recht auf die Bestellung eines ihr genehmen Sachverständigen ableiten kann. Weiters müßte sichergestellt sein, daß die Bestellung eines solchen nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde nur dann erfolgen darf, wenn die Partei einen angemessenen Kostenvorschuß bei der Behörde

- 2 -

bereits erlegt hat. Bei zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Parteien, die sich bloß zur Kostenübernahme bereiterklärt haben, müßte sonst die Behörde das Risiko der Eintreibung tragen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Unabhängiger Verwaltungssenat  
im Land Niederösterreich  
Dr. M e i n d l  
Stellvertretender-Vorsitzender

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'gth' or similar, written in a cursive style.